

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang	Erscheinungstag: 23. Oktober 2003	Nr. 15/2003
--------------	-----------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

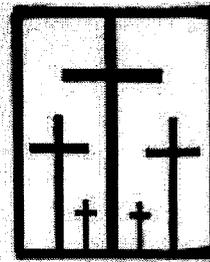
Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|-----------|
| 1. Volkstrauertag 2003 | 115 |
| 2. Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003 an das Finanzamt | 116 |
| 3. Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße /Nautikstraße“
hier: In-Kraft-Treten | 117 – 119 |
| 4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte
Bahn“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: In-Kraft-Treten | 120 – 122 |

**STADT WASSENBERG
DER BÜRGERMEISTER**



Volkstrauertag 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr wollen wir am Volkstrauertag wieder besonders unserer Gefallenen und Vermissten beider Weltkriege gedenken und unsere bleibende Verbundenheit mit ihnen in einer schlichten Feier bekunden.

Ich erlaube mir, Sie zu dieser Gefallenenehrung für

Sonntag, den 16. November 2003,

einzuladen.

Der Trauerzug nimmt gegen 11.30 Uhr Aufstellung an der Albert-Schweitzer-Gemeinschaftsgrundschule in Wassenberg, Kirchstraße, und geht dann geschlossen zur Kriegsgräberanlage auf dem Waldfriedhof, wo unsere Gedenkfeier folgenden Verlauf nehmen wird:

1. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Über den Sternen-
2. **Propsteichor St. Georg Wassenberg:** -Komm Herr, segne uns-
3. **Schüler/innen der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg:** -Wortvortrag-
4. **Musikverein Orsbeck-Luchtenberg:** -Wohin soll ich mich wenden-
5. **Ansprache zum Volkstrauertag: Bürgermeister Manfred Erdweg**
6. **Propsteichor St. Georg Wassenberg:** -Meine Hoffnung, meine Freude-
7. **Trommler- und Pfeifercorps Wassenberg:** -Ich hatt' einen Kameraden-

Während des letzten Vortrages erfolgt die Niederlegung der Kränze.

Mit freundlichen Grüßen


Erdweg
Bürgermeister und Ortsverbandsvorsitzender
des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Öffentliche Bekanntmachung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2003 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2003 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2003 dem Finanzamt zu übergeben: dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2003 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2003 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2003 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind:

Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 21.10.2003

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Handwritten signature of the Mayor of Wassenberg.

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“
 hier: Inkrafttreten**

Der vom OVG Münster für unwirksam erklärte Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ wurde nach Durchführung des Ergänzungsverfahrens gemäß § 215a BauGB vom Rat der Stadt Wassenberg am 16.10.2003 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung erneut als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 28, die Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

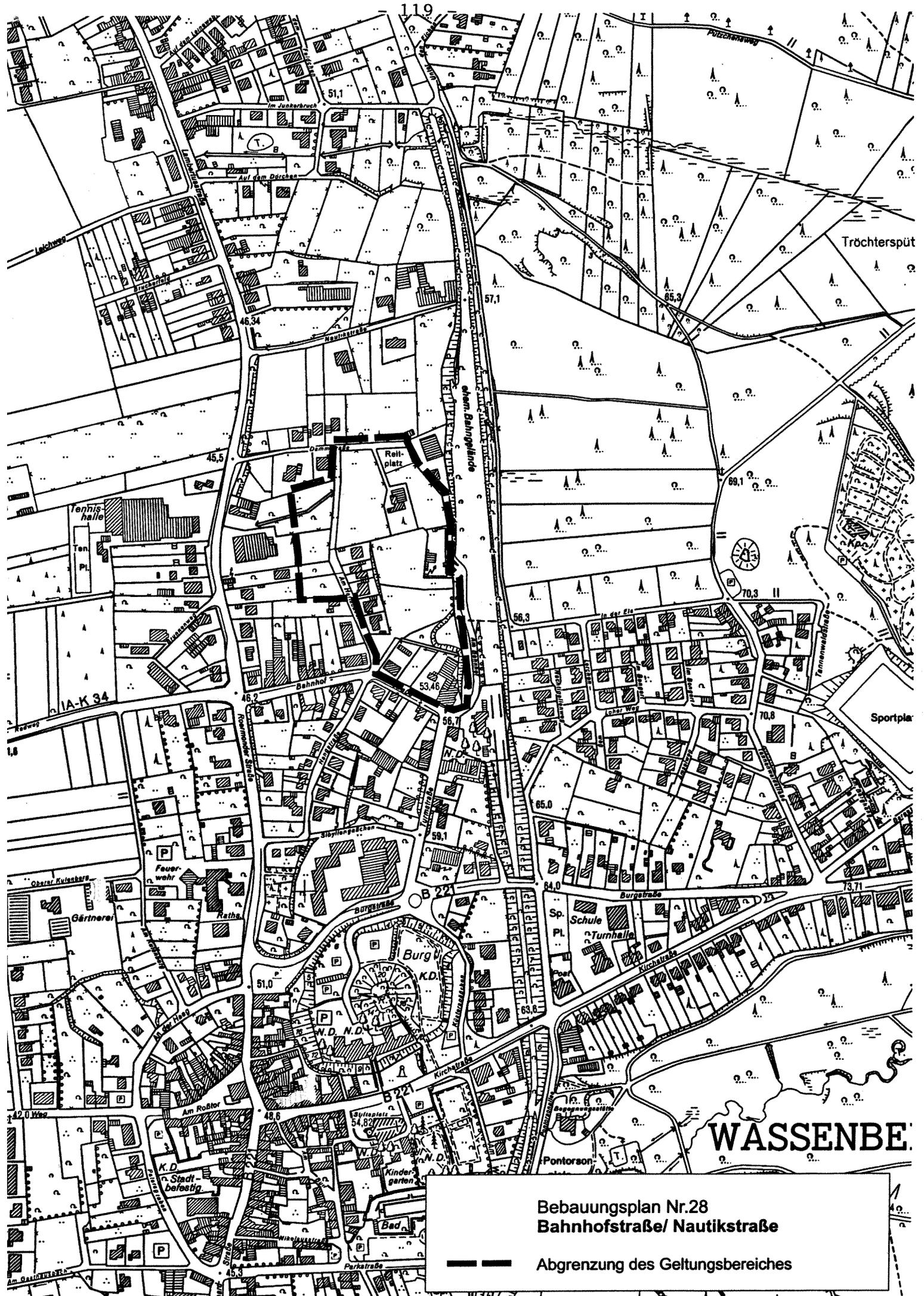
- b) der Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung erneut in Kraft.

Wassenberg, den 17. Oktober 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



**Bebauungsplan Nr.28
Bahnhofstraße/ Nautikstraße**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

WASSENBERG

Bekanntmachung

**Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 16.10.2003 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 17. Oktober 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Wassenberger Wald

vorhabenbezogener
 Bbauungsplan Nr. 64
 "Erkelenzer Straße/ Alte Bahn"

—■— Abgrenzung des Geltungsbereiches

Sportplatz

Sportplatz